

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen MORUS 14 e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein „Förderverein Gemeinschaftshaus MORUS 14 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO)“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ziele sind folgende:
 - a) Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
 - b) Förderung des interkulturellen Austausches, der Völkerverständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen zur Überwindung politischer, rassischer, religiöser und sozialer Vorurteile;
 - c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 2.2 Diese Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Angebote für Kinder- und Jugendliche (Sport, Spiel, Nachhilfe, Basteln, Streitschlichtung, Kommunikation)
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung und Belebung des interkulturellen Austausches im Rollbergviertel
 - d) Veranstaltungen zur Förderung von Frauen, um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern
 - e) Beteiligung an Projekten zur Familienförderung, Ausbildungsförderung von Jugendlichen und generationsübergreifender Verständigung.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen aller Art, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Alle Zahlungen für die Vereinszwecke sind gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands zu leisten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Es gibt (mit Stichtag 15.08.2021) drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Vereinsziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

- 4.1a Ordentliche Mitglieder bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Antrags- und Rederecht sowie das aktive und passive Stimmrecht.
 - 4.1b Fördermitglieder unterstützen die Vereinsarbeit vor allem finanziell. Sie haben das Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein aktives und passives Stimmrecht.
 - 4.1c Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines (anderen) Vereinsmitglieds von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft müssen gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- Kann oder möchte ein Mitglied nicht mehr ordentliches Mitglied sein, den Verein aber weiterhin ideell und finanziell unterstützen, kann der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Vereinsmitglieds eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln.
- Umgekehrt ist auch eine Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag möglich.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - 4.4 Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Gesamtvorstand erfolgen.
 - 4.5 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Im Weiteren erfolgt ein Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und/oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - 4.6 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abstimmt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 5.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand an die letzte bekannt gegebene Adresse zu erfolgen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und

Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form der Mitgliederversammlung und die Art der Abstimmung in der Einladung bekannt.

- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- 5.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 5.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von Vereinsmitgliedern gewünscht wird. Hierfür müssen mindestens 10% aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens drei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- 5.8 Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, und den Mitgliedern zeitnah zugestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand - Aufgaben und Besetzung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 geschäftsführenden Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister, die im Vereinsregister eingetragen werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
- 7.2 Zu dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) zählen neben den drei geschäftsführenden Mitgliedern bis zu sechs weitere Mitglieder, wobei folgende Funktionen dazu gehören sollten:
 - Schriftführer/in
 - Presseverantwortliche/r
 - Verantwortliche/r für Bildung und Kultur
 - ein oder drei weitere Beisitzer/innen
- 7.3 Voraussetzung für die Wahl als Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist eine halbjährige Vereinsmitgliedschaft.
- 7.4 Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Führung des Vereins, wobei die drei geschäftsführenden Mitglieder die Arbeitsgebiete Organisation und Verwaltung, Personal und Finanzen festlegen. Der Gesamtvorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beruft ferner die Mitgliederversammlung ein und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie nimmt insbesondere den Mitarbeitern gegenüber die Arbeitgeberfunktion wahr und leitet die Vereinsarbeit.

- 7.5 Beschlüsse des Vorstands und des Gesamtvorstands werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und als Anlage zum Protokoll der nächsten Vorstandssitzung von allen unterschrieben anzufügen.
- 7.7 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 7.8 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- 7.9 Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zu der Vorstandssitzung erscheint, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu kooptieren. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder haben eine beratende Stimme im Vorstand. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 7.11 Beschäftigte des Vereins dürfen ein Amt als Vorstandsmitglied nicht ausüben.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt bis zu drei Kassenprüfer, die für die Dauer eines Jahres tätig werden. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- 8.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V. Diese Organisation hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen.

Letztmalig geändert: 01.09.2022